



Datum: 27.01.2021  
Telefon: 03501/ 515-1166/ 1177  
Telefax: 03501/ 515-4609  
Aktenzeichen: COVID 19  
E-Mail: [verwaltungsstab@landratsamt-pirna.de](mailto:verwaltungsstab@landratsamt-pirna.de)

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)  
Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Festlegung von Alkoholverbotszonen vom 27.01.2021**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat am 26.01.2021 eine neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) erlassen.

Die neue Verordnung tritt am 28.01.2021 in Kraft. Nach § 2d Satz 1 SächsCoronaSchVO ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zu untersagen. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisfreien Stadt oder dem zuständigen Landkreis festzulegen, § 2d Satz 2 SächsCoronaSchVO.

Ausgehend von dieser Verpflichtung erlässt das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge auf Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung – IfSGZuVO) sowie § 2d der SächsCoronaSchVO vom 26.01.2021 die folgende

**Allgemeinverfügung:**

**1. Alkoholverbotszonen**

- 1.1 Auf den in der **Anlage** konkret bezeichneten öffentlichen Orten und Plätzen ist der Konsum von Alkohol generell untersagt.
- 1.2 Zudem ist der Konsum von Alkohol im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge an allen Bushaltestellen, Bahnhöfen, Marktplätzen und Tankstellen sowie vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, einschließlich den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern, untersagt.



## **2. Ordnungswidrigkeit**

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## **3. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

3.1 Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

3.2 Sie wird am 28.01.2021 wirksam und mit Ablauf des 14.02.2021 unwirksam. Für den Fall, dass sich nach ihrer Bekanntgabe der Allgemeinverfügung die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden, ergeht diese Allgemeinverfügung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

### **Begründung**

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist gemäß §§ 28 Absatz 1, 32 Satz 1 und 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 IfSGZuVO sowie § 2d SächsCoronaSchVO sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

#### **Zu 1.:**

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können, gemäß § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 IfSG, für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein.

Der Deutsche Bundestag hat am 27.03.2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt.

Nach § 2d Satz 1 SächsCoronaSchVO ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zu untersagen. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisfreien Stadt oder dem zuständigen Landkreis festzulegen, § 2d Satz 2 SächsCoronaSchVO.

Die Untersagung des Konsums von Alkohol an bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da dadurch der spontane gemeinschaftliche Alkoholkonsum reduziert wird. Zudem besteht bei einer zunehmenden Alkoholisierung die Gefahr, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols die bestehenden Kontaktbeschränkungen nicht eingehalten werden.



**Zu 2.:**

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

**Zu 3:**

Die Vorschrift regelt das Wirksamwerden sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom **28.01.2021** bis einschließlich **14.02.2021** und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna zu erheben.

Die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Kade  
Geschäftsbereichsleiterin



**Anlage zur Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Festlegung von Alkoholverbotzonen vom 27.01.2021**

Städte und Gemeinde	Öffentliche Orte und Plätze an denen der Konsum von Alkohol untersagt ist
Bad Gottleuba-Berggießhübel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ESSO-Tankstelle, Oberer Ladenbeg 4a, OT Berggießhübel</li> <li>• Netto-Markt, Oberer Ladenberg 21, OT Berggießhübel</li> <li>• Penny-Markt, Pirnaer Str. 11, OT Bad Gottleuba</li> <li>• Edeka-Markt, Königstr. 53, OT Bad Gottleuba</li> <li>• gesamter Goethepark mit angrenzendem Bereich an der Bahnhofstraße, OT Bad Gottleuba.</li> </ul>
Bannewitz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Babisnauer Pappel entlang der K 9002</li> </ul>
Dippoldiswalde	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Busbahnhof Dippoldiswalde</li> <li>• Parkanlagen</li> </ul>
Glashütte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereich um Stadtbrunnen + Zeitgarten (Schillerstraße in Glashütte)</li> </ul>
Heidenau	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Parkplatz vor dem Einkaufszentrum - Bahnhofstraße 14</li> <li>• Parkplatz Am Brunneneck, Käthe-Kollwitz-Straße</li> <li>• Marktplatz</li> <li>• Ernst-Thälmann-Straße zwischen Bahnhofstraße und Röntgenstraße</li> <li>• Parkplatz vor REWE-Markt, Ernst-Schneller-Straße 2</li> </ul>
Königstein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadtplatz</li> <li>• Hainstraße</li> <li>• Bushaltestelle Reißigerplatz</li> <li>• Reißigerplatz</li> </ul>
Kreischau	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Parkplatz und Marktplatz im Bereich des DISKA-Einkaufsmarktes Lungkwitzer Straße in der Ortsmitte Kreischau, begrenzt durch die Grundstücke Dresdner Straße Hausnummern 2, 4-6, 8 und Lungkwitzer Straße Hausnummern 1, 3, 5</li> </ul>
Lohmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nettomarktparkplatz</li> </ul>
Neustadt i. Sa.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Markt</li> <li>• Parkplatz Kaufland, Wilhelm-Kaulisch-Straße 01844 Neustadt in Sachsen</li> <li>• Parkplatz Lidl, Wilhelm-Kaulisch-Straße 01844 Neustadt in Sachsen</li> <li>• Brunnen gegenüber REWE, Maxim-Gorki-Straße 01844 Neustadt in Sachsen</li> </ul>
Sebnitz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Markt</li> <li>• Sängerhof</li> <li>• Alter Friedhof</li> <li>• Busbahnhof</li> </ul>